



25. Februar 2021

Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung des EFD

(Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Vernehmlassung	3
3.1	Vernehmlassungsverfahren	3
3.2	Auswertung	4
4	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4.2	Ausgestaltung der Pauschale	5
4.3	Umsetzungsebene	6
4.4	Ungleichbehandlung	6
4.5	Auswirkungen auf die Kantone	7
4.6	Weitere Anregungen der Kantone	7
5	Anhang:	8

1 Ausgangslage

Vor dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) deklarierten die Arbeitgeber für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis des Geschäftsfahrzeuginhabers als Gehaltsnebenleistung. Mit der Annahme von FABI haben seit dem 1. Januar 2016 die Geschäftsfahrzeuginhaberinnen oder der Geschäftsfahrzeuginhaber zusätzlich den tatsächlichen Arbeitsweg zu ermitteln und mit 70 Rappen pro Kilometer als übriges Einkommen zu versteuern. Der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen oder dem Geschäftsfahrzeuginhaber steht beim Bund, gleich wie allen Arbeitnehmern, der ordentliche, auf 3'000 Franken begrenzte Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg zu. In der überwiegenden Mehrheit der Kantone sind die abziehbaren Fahrkosten höher oder unbegrenzt als Berufskosten abziehbar.

Die von den eidgenössischen Räten am 29. Mai 2018 an den Bundesrat überwiesene Motion KVF-S (17.3631) «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» verlangt eine administrative Vereinfachung im Sinne einer pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs, die die Nutzung für den Arbeitsweg miteinschliesst. Der Fahrkostenabzug soll dabei ausgeschlossen werden. Der Wortlaut der Motion ist wie folgt:

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden, und demzufolge ist auch ein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen.

Die Pauschale von derzeit 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises kann dazu massvoll erhöht werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage sieht vor, die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat anzuheben. Mit der Erhöhung wird neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten. Eine Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten entfällt.

Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der maximale Fahrkostenabzug von 3'000 Franken bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen ist, weil dieser in der neuen Pauschale eingerechnet ist. Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber können jedoch alternativ die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abrechnen und dabei den ordentlichen Fahrkostenabzug geltend machen. Hierfür haben sie sämtliche Fahrten mit dem Geschäftsfahrzeug in einem Bordbuch detailliert zu erfassen.

Die Pauschale wird neu in der Berufskostenverordnung fixiert. Bisher war die Pauschale nur in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises konkretisiert. Mit der neuen Regelung auf Verordnungsstufe wird gleichzeitig die Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 15. Juli 2016 zur Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen gegenstandslos.

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das EFD eröffnete am 28. Juni 2019 die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten

Bundessteuer (Berufskostenverordnung; SR 642.118.1). Die Vernehmlassung dauerte bis am 22. Oktober 2019.

Eine Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (52), inklusive Abkürzungen befindet sich im Anhang am Schluss des Dokumentes.

3.2 Auswertung

Angeichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte wiedergegeben.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#EFD> abgerufen werden.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage

Fünf Kantone (GE, LU, NW, SZ, TI) und zwei Parteien (FDP, SVP) sowie sieben Organisationen (, EXPERTsuisse, IG Detailhandel, SSV, swissPersona, transfair, Travailsuisse ,VDI) stimmen der vorgeschlagenen Anpassung der Pauschale für den Privatanteil von Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern grundsätzlich zu.

Zustimmung unter Vorbehalt

Sieben Organisationen (, AGVS, CP, FMS, SBV, SGV strasseschweiz, TCS) fordern, dass keine Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben auf den zusammen mit dem Lohnausweis deklarierten Privatanteilen erhoben werden.

Der Kanton AG stimmt einer Anpassung der Pauschale, wie in der Vorlage vorgeschlagen zu. Er fordert aber eine stärkere Erhöhung der Pauschale und eine Regelung auf formeller Gesetzesstufe.

Grundsätzliche Ablehnung der Vorlage

18 Kantone (AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, NE, OW, SG, SH, SO, UR, TG, VD, VS, ZG, ZH) und die FDK meinen, die seit 2016 geltende Praxis sei bekannt und habe sich eingespielt. Auf die vorgeschlagene Änderung soll deshalb verzichtet werden.

Zwei Kantone (BE und GR) betonen, dass sich mit der vorgeschlagenen Pauschale die kantonalen unterschiedlichen Regelungen beim Fahrkostenabzug nicht berücksichtigt würden.

Zwei Parteien (GLP und SPS) und fünf Organisationen (Greenpeace, Pro Natura, SGB, VCS, und WWF) lehnen die Vorlage ab. Nach ihrer Ansicht entfalle durch die Vorlage die mit FABI beschlossene Lenkungswirkung. Die vorgesehene Pauschale fördere die Mobilität über das Steuersystem und verstärke Ungleichbehandlungen (zu den Ungleichbehandlungen siehe Ziff. 4.4).

Treuhandswissse lehnt die Vorlage aus steuersystematischen Gründen ab. Der Privatanteil habe keinen direkten Bezug zu den Arbeitswegkosten. Sie möchte eine Lösung am «runden Tisch». Zudem stört sie sich insbesondere daran, dass die Erhöhung des pauschalen Privatanteils für Unternehmen höhere Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben zur Folge haben.

Der ZVDS lehnt die Vorlage ab. Nach seiner Auffassung ist eine Umsetzung in einem formellen Gesetz erforderlich. Auch er moniert, dass die betroffenen Unternehmen mit zusätzlichen Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben belastet werden und sich infolgedessen ihre wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verschlechtere.

Verzicht

Die CVP, die Grünen und die städtische Steuerkonferenz verzichteten auf eine Stellungnahme.

4.2 Ausgestaltung der Pauschale

Zustimmung zur Erhöhung um 0,1 Prozent pro Monat

Eine Minderheit der Kantone (FR, GE, LU, TI, VS) und zwei Parteien (FDP, SVP) sowie diverse Organisationen (EXPERTsuisse, IG Detailhandel, swissPersona, Transfair, Travailsuisse, Vdl) erachten die Erhöhung der Pauschale als moderat und vertretbar.

Ablehnung und Forderung einer stärkeren Erhöhung

Die grosse Mehrheit der Kantone (AG, AR, BL, BS, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, ZG, ZH) und die FDK, zwei Parteien (GLP, SPS) sowie drei Organisationen (Greenpeace, VCS, WWF) möchten allenfalls, wenn die Vorlage trotzdem umgesetzt wird, eine Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent oder höher pro Monat. Auch einzelne Mitglieder des SSV würden eine stärkere Erhöhung der Pauschale begrüßen; dies mit dem Ziel, eine steuerliche Begünstigung von Geschäftsfahrzeuginhabern und damit des motorisierten Verkehrs zu verhindern.

Der Kanton VD fordert zusätzlich, dass bei der Festsetzung der Pauschale auch die Ausendienstanteile der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber zu berücksichtigen seien.

Ablehnung einer Erhöhung oder allenfalls beschränkt auf Deklaration in der Steuererklärung

Der CP möchte keine Erhöhung der Pauschale, da damit eine Erhöhung der Sozialversicherungsabgaben und der Mehrwertsteuer verbunden ist; der Verband könnte aber damit leben, dass der gesetzliche Fahrkostenabzug gestrichen wird. Auch Treuhandsuisse und ZVDS wehren sich gegen eine zusätzliche Belastung der Unternehmen mit weiteren Abgaben und fordern, dass die Pauschale bei 0,8 Prozent pro Monat bestehen bleibt.

Fünf Organisationen (AGVS, FMS, SBV, strasseschweiz, TCS) schlagen eine alternative Lösung vor:

- *Variante 1:* Beibehaltung des Privatanteils von 0,8 Prozent und Wegfall des gesetzlichen Fahrkostenabzugs.
- *Variante 2:* Beibehaltung des Privatanteils von 0,8 Prozent mit Deklaration im Lohnausweis; darüberhinaus sind 0,1 Prozent Privatanteil in der Steuererklärung zu deklarieren oder allenfalls die Arbeitswegkosten effektiv abzurechnen; beide Abrechnungsarten wären verbunden mit dem Wegfall des gesetzlichen Fahrkostenabzuges.

Grundsätzliche Ablehnung einer Pauschale

Die Kantone BE und GR lehnen die vorgeschlagene Pauschale grundsätzlich ab, da sie den unterschiedlichen kantonalen Fahrkostenabzügen und individuellen Situationen der Steuerpflichtigen nicht Rechnung trage.

Forderung von zwei Pauschalen

Der SGV spricht sich gegen eine Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat aus. Die bestehende Pauschale von 0,8 Prozent solle beibehalten werden. Gleichzeitig sollen Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber zwischen einer Erhöhung von 0,1 Prozent oder der effektiven Abrechnung über die Arbeitswegkosten wählen können.

Zusätzliche Regelung zum Mindestbetrag

Die Kantone AR und SO fordern, dass neben der Pauschale auch der zurzeit in der Wegleitung zum Lohnausweis vorgesehene Mindestbetrag pro Monat gesetzlich geregelt werde.

Heute beläuft sich der Mindestbetrag bei einer monatlichen Pauschale von 0,8 Prozent auf 150 Franken pro Monat. Bei einer monatlichen Pauschale von 1 Prozent solle der Mindestbetrag mindestens auf 200 Franken pro Monat angehoben werden.

4.3 Umsetzungsebene

Zustimmung

Vier Kantone (GE, LU, NW, TI) begrüßen eine Umsetzung auf Verordnungsebene respektive sehen keinen Bedarf, die Motion 17.3631 auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen.

Ablehnung mangels Regelung der Pauschale in DBG und StHG

17 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZH) und die FDK sind der Auffassung, dass, sollte die bisherige Regelung aufgegeben werden, die Pauschale sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln sei.

Berufskostenverordnung des EFD ist für die Kantone unverbindlich

15 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, NE, OW, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH) und die FDK kritisieren, mit einer Regelung der Pauschale nur in der Berufskostenverordnung des EFD drohe eine zusätzliche Disharmonisierung. Die Kantone würden aufgrund ihrer Autonomie bei den Abzügen auch andere Pauschalen für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens festlegen können.

EXPERTsuisse erachtet es als problematisch, dass die vorgeschlagene Änderung für die Kantone lediglich via Lohnausweis bindend ist.

Faktischer Zwang zur Harmonisierung der Pauschalen

Die Kantone GR und NW meinen, die meisten Kantone würden wohl die bundesrechtliche Regelung nur schon aus praktischen Überlegungen übernehmen, respektive allenfalls auf Stufe Steuererklärung korrigieren.

Der SSV glaubt, dass die Vorlage zur Vereinfachung und zur Harmonisierung des Steuerrechts beiträgt.

Dem Kanton TI genügt eine Umsetzung auf Ebene Wegleitung zum Lohnausweis. Dieser sei bereits harmonisiert.

4.4 Ungleichbehandlung

Gegenüber Pendlerinnen und Pendlern ohne Geschäftsfahrzeug

18 Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) und die FDK sowie zwei Parteien (GLP, SPS) monieren, die vorgeschlagene Lösung führe zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen.

Die FDP sieht keine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die mit dem Öffentlichen Verkehr oder einem privaten Fahrzeug zur Arbeit fahren.

Unter Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern

18 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, JU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH) und die FDK, zwei Parteien (GLP, SPS) sowie fünf Organisationen (Greenpeace, Pro Natura, SGB, VCS, WWF) weisen darauf hin, dass sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber mit längeren Arbeitswegen oder geringen Aussendienstanteilen besser fahren würden, als solche mit kürzeren Arbeitswegen oder grossen Aussendienstanteilen. Derartig unterschiedliche Folgen seien unter der

Beachtung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fragwürdig.

Der Kanton BE gibt zu bedenken, dass die Vorlage nur dem Durchschnittsfall gerecht werde. Der Durchschnittsfall variere aber je nach Kanton, weshalb die vorgeschlagene Pauschale in kaum einem Fall zu einer sachgerechten Lösung führen würde.

Einzelne (AG, NE, OW, SG) und die FDK sowie die FDP räumen ein, dass mit Pauschalen den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden könne.

4.5 Auswirkungen auf die Kantone

Korrekturen auf Ebene Steuererklärung oder fehlende administrative Vereinfachung für die Steuerpflichtigen

Zehn Kantone (AG, BL, FR, GL, NE, OW, SH, TG, UR, ZH) und die FDK befürchten, dass in Kantonen mit höheren Abzügen als beim Bund oder bei Kantonen mit unbeschränkten Fahrkostenabzügen die Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern würden; oder befürchten, Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber würden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen.

Nicht umsetzbar und nicht praktikabel

Vier Kantone (AG, BL, GL, ZH) meinen, es sei auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden werde, die bisherige Lösung weiterzuführen.

Der Kanton GR kritisiert, dass es mit den in der Vorlage gemachten Erläuterungen nicht möglich sei, den Steuerpflichtigen die korrekte Ermittlung der nach kantonalem Recht abzehbaren Fahrkosten zu erklären und die Steuererklärung korrekt auszufüllen.

4.6 Weitere Anregungen der Kantone

Vier Kantone (AG, NE, OW, UR) und die FDK wünschen, dass das EFD vorgängig zur Festlegung und Inkraftsetzung der neuen Pauschale des Privatanteils die Kantone anhört. Den Kantonen soll genügend Zeit für die Anpassung ihrer Applikationen gegeben werden.

Der Kanton AG plädiert für eine Anpassungsfrist von mindestens sechs Monaten, um seine Applikationen anpassen zu können.

Der Kanton SO regt an, dass bei Ermittlung der tatsächlichen Kosten für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges und bei einem allfälligen Fahrkostenabzug die gleichen Kilometeransätze zu verwenden seien.

Anhang

- Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden

Anhang:
Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	-

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	-
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-OW	-
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	-
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	-
FDP.Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz	Grüne	<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Grünliberale Partei Schweiz	glp	<input checked="" type="checkbox"/>
Lega dei Ticinesi	Lega	-
Mouvement Citoyens Romand	MCR	-
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gerichtsbehörden

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	BGer	-
Bundesverwaltungsgericht	BVG	-
Bundesstrafgericht	BsGer	-

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	-
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	-

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse	economiesuisse	-
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	-
Schweizerischer Bauernverband	SBV	-
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	-
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KmfV	-
Travail.Suisse	Travailsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Übrige Organisationen und Interessenten

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	-
Städtische Steuerkonferenz		<input checked="" type="checkbox"/> (Verzicht)
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Treuhänder-Verband	Treuhandsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

7. Weitere nicht angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Auto Gewerbe Verband Schweiz	AGVS	<input checked="" type="checkbox"/>
Förderung der Motorradfahrer der Schweiz	FMS	<input checked="" type="checkbox"/>
Greenpeace Schweiz	Greepeace	<input checked="" type="checkbox"/>
IG Detailhandel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Natura		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband des Strassenverkehrs	strasseschweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
swissPersona		<input checked="" type="checkbox"/>
TCS		<input checked="" type="checkbox"/>
transfair		<input checked="" type="checkbox"/>
VCS		<input checked="" type="checkbox"/>
Verband der Instruktoeren	Vdl	<input checked="" type="checkbox"/>
WWF Schweiz	WWF	<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>